

Statuten des Vereins „Wirtschaftszertifikate in der Bildung“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen wie oben, als Kurzbezeichnung „CCECO“ (Competence Center for Economy)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in A-1100 Wien, Laxenburger Straße 2D, Stiege 1, Top 33
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällig entstehende Zufallsgewinne sind vorzutragen und für die Vereinsorganisation, Weiterentwicklungen der Prüfungssysteme oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Verein ist zur ordentlichen Geschäftsgebarung und zur Offenlegung dieser verpflichtet.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet
- 2.2. Der Verein bezweckt die Unterstützung, Förderung und Integration von Wirtschaftskompetenzzertifikaten im österreichischen Bildungswesen. Diese Tätigkeit wird vom österreichischen Bildungsministerium unterstützt.
- 2.3. Im Interesse der Wahrnehmung seiner Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit der Unterrichtsverwaltung (zuständiges Ministerium und Bildungsdirektionen) an. Bei der Entwicklung der elektronischen Wissens- bzw. Lernmanagementsystemen und deren Inhalte ist eine enge Zusammenarbeit mit Partnern auf europäischer und internationaler Ebene anzustreben. Die Verbreitung und Anwendungen der Inhalte sind nicht auf das Bildungswesen in Österreich beschränkt.
- 2.4. Der Verein kann sich zur Erreichung der Vereinsziele an Institutionen, Vereinen, Gesellschaften und Körperschaften beteiligen. Form, Art und Umfang dieser Beteiligungen können vom Vorstand beschlossen werden und der Vorstand wird zur Erleichterung der Abwicklung aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in benennen, der/die den Verein bei den Rechtsgeschäften zur Erreichung, Veränderung oder Auflösung der Beteiligung alleine rechtskräftig vertreten kann.

3. Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch öffentliche Gelder, private Spenden, Sponsor Gelder, Beiträge der Mitglieder und Veranstaltungen, aber auch durch vereinseigene Unternehmungen aufgebracht. Ideelle Mittel: Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen.
- 3.2. Die Mittel des Vereins sind gemäß den Satzungen zu verwenden.
- 3.3. Nach Maßgabe der Möglichkeiten wird der Verein Publikationen herausgeben, wobei der Einsatz neuester Technologien anzustreben ist.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 4.2. Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche sich der Vereinsarbeit und dem Vereinsleben besonders widmen wollen, z.B. Prüfer/innen. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten wird angestrebt, dass der Kreis der ordentlichen Mitglieder klein gehalten wird. Die Mitgliedschaft von Verbänden, überregionalen Interessensgemeinschaften oder anderen Organisationen ist ausgeschlossen. Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden, die eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des Vereins haben, beispielsweise die Republik Österreich, vertreten durch das zuständige Bildungsministerium.
- 4.3. Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, welche die Vereinstätigkeit unterstützen wollen (z.B.: durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages).

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins allein. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- 5.3. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- 5.4. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
- 5.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
- 5.6. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ableben, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss und bei Nichtbezahlung der Beiträge bei einer Nachfrist von sechs Monaten.
- 6.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden.
- 6.4. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an den Vorstand, im Bestätigungsfall an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Vereinsvorstand mit Vorsitzendem und Stellvertretern
- 7.3. das Schiedsgericht

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Mindestens einmal pro vier Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn sie von wenigstens zwei Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.
- 8.3. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Beginn den Mitgliedern mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich (auch zulässig über ein elektronisches Informationsmedium das jedem Mitglied jederzeit zugänglich ist) bekannt zu geben.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Eine virtuelle Teilnahme ist nur in besonderen Fällen (z.B. Verkehrseinschränkungen), und unter der Voraussetzung der technischen Umsetzbarkeit, zulässig. Eine virtuelle Teilnahme bedarf jedenfalls der zeitgerechten vorherigen Anmeldung. Eine Übertragung der Stimme ist nur an Funktionsträger des Vorstandes möglich. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 8.6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 9.1. die Kenntnisnahme des jährlichen Haushaltsvoranschlages und der vorliegenden Projekte, sowie die Genehmigung derselben;
- 9.2. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung und die Genehmigung derselben;
- 9.3. die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfung;
- 9.4. die Entlastung des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfung;
- 9.5. die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- 9.6. die Änderung einer Satzung, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben müssen;
- 9.7. die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- 9.8. die Auflösung des Vereins;

10. Der Vorstand

- 10.1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier, aber höchstens zehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Er besteht jedenfalls aus einem/einer Vorsitzenden, einem Kassier/einer Kassierin, einem Schriftführer/einer Schriftführerin sowie jeweils einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin.
- 10.2. Der Vorstand wird jeweils auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung mittels einer einfachen Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
- 10.3. Die Funktionen des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Vorstandes festgelegt.
- 10.4. Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter/in mindestens eine Woche im Voraus schriftlich oder mittels Email einberufen, und hat mindesten einmal im Jahr zu tagen.
- 10.5. Der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertretung, führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung, und legt die Tagesordnung fest.
- 10.6. Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n des Vorstandes vertreten.
- 10.7. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen muss und das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist bis spätestens zum Beginn der nächsten Sitzung vorzulegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.
- 10.8. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 10.9. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung eines anderen Mitglieds des Vorstandes.
- 10.10. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Jeder Rücktritt wird erst nach einer Entlastung durch die Mitgliederversammlung wirksam (Punkt 9.4: Aufgaben der Mitgliederversammlung). Bis zum Wirksamwerden des Rücktrittes ist der Vorstand zur Vertretung des Vereins verpflichtet und haftet für seine Handlungen (Punkt 11.7: Aufgaben des Vereinsvorstandes).
- 10.11. Wenn ein Mitglied des Vorstandes zurücktritt so muss dieses Mitglied zeitnah, spätestens drei Monate nach diesem Rücktritt, entlastet werden.

11. Aufgaben des Vorstandes

- 11.1. Der Vereinsvorstand erstellt den alljährlichen Haushaltsvoranschlag und ist für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich und zuständig;
- 11.2. beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung vor;
- 11.3. vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
- 11.4. entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- 11.5. kann auch Projekte in Zusammenhang mit dem Vereinszweck ausarbeiten lassen;
- 11.6. entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- 11.7. Der Vereinsvorstand und seine Mitglieder haften für die sorgfältige Durchführung der Vertretungshandlungen. Jede persönliche Haftung einzelner Vereinsmitglieder ist jedenfalls mit € 1.000,00 begrenzt. Eine höhere persönliche Haftung ist bis zu der Höhe möglich, bis zu der sich

ein Vorstandsmitglied oder durch dessen Mithilfe verwandte/befreundete Personen, direkte Vermögensvorteile verschafft haben.

12. Die Rechnungsprüfung

- 12.1. Von der Mitgliederversammlung können zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden denen die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses obliegt; eine Delegation an eine/n Wirtschaftsprüfer/in ist zulässig.
- 12.2. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten die Rechnungsprüfer/innen bzw. der/die Wirtschaftsprüfer/in bei der Mitgliederversammlung.
- 12.3. Die Rechnungsprüfung haben die gleiche Funktionsperiode wie der Vorstand.
- 12.4. Der Rechnungsprüfung obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 12.5. Rechtsgeschäfte zwischen der Rechnungsprüfung und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 12.6. Die Rechnungsprüfung darf keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 12.7. Auf Antrag stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung kann ein unabhängiger Dritter, der berufsmäßig dazu befugt ist (Steuerberater, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer), mit der Überprüfung der Bücher betraut werden.

13. Das Schiedsgericht

- 13.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 13.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Das so namhaft gemachte Schiedsgericht wählt mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter allen Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. Aufwandsentschädigung

- 14.1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- 14.2. Es sind jedoch für nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsentschädigung zuzuerkennen. Über das Ausmaß der anerkannten Aufwendungen (Belegs pflichtig!) entscheidet der Vorstand.

15. Auflösung des Vereins

- 15.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- 15.2. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 15.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das (nach Abdeckung der Passiva) verbleibende Vermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.